



Auszug aus der Internationalen Gebrauchshunde Prüfungsordnung

für die
internationalen Begleithundeprüfungen
BH/VT/SK und IBGH 1-3

der FCI



Gültig ab 01. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	5
GÜLTIGKEIT	5
EINHEITEN	6
ALLGEMEINES	6
PRÜFUNGSSAISON	6
PRÜFUNGSTAGE	7
PRÜFUNGSORGANISATION / PRÜFUNGSLEITER (PL)	7
LEISTUNGSRICHTER	8
ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN	9
ANTI DOPING- UND IMPFVORSCHRIFTEN	10
SOZIALVERTRÄGLICHKEIT	10
PRÜFUNGSTEILNEHMER	11
KÖRPERBEHINDERUNGEN BEI HUND / HUNDEFÜHRER	12
HALSBANDPFLICHT / MITFÜHREN DER LEINE	12
MAULKORBPF LICHT	13
HAFTPFLICHT	13
SIEGEREHRUNG, VERGABE VON EHRENPREISEN	13
LEISTUNGSHEFT	13
HÖRZEICHEN	14
DISZIPLINARRECHT	14
DISQUALIFIKATION / ABBRUCH WEGEN KRANKHEIT / VERLETZUNG ..	15
DURCHFÜHRUNG DER UNBEFANGENHEITSÜBERPRÜFUNG	16
IDENTITÄTSKONTROLLE	18
PRÄDIKATE	19
PUNKTETABELLE	19

GRUNDSÄTZLICHES ZUR BH/VT- UND IBGH-PRÜFUNG	19
MELDUNG	19
BEGINN UND ENDE EINER ÜBUNG	19
AUSFÜHRUNG GRUNDSTELLUNG	20
ENTWICKLUNG	20
ABHOLEN	20
ABRUFEN / VORSITZEN / ÜBERWECHSELN	20
KEHRTWENDUNGEN	20
LOBEN	21
POSITIONSFEHLER	21
ZUSATZHÖRZEICHEN	21
BEGLEITHUNDEPRÜFUNG MIT VERKEHRSSICHERHEITSTEIL.....	22
TEIL A: ÜBUNGSANFORDERUNGEN AUF DEM ÜBUNGSPLATZ.....	23
LEINENFÜHRIGKEIT	23
FREIFOLGE	24
SITZÜBUNG	26
ABLEGEN IN VERBINDUNG MIT HERANKOMMEN	28
ABLEGEN UNTER ABLENKUNG	30
ÜBERPRÜFUNG IM VERKEHR - ALLGEMEIN	31
BEGEGNUNG MIT PERSONENGRUPPE.....	31
BEGEGNUNG MIT RADFAHRERN.....	31
BEGEGNUNG MIT AUTOS.....	32
BEGEGNUNG MIT JOGGERN ODER INLINESKATERN.....	32
BEGEGNUNG MIT ANDEREN HUNDEN	32
VERHALTEN DES KURZFRISTIG IM VERKEHR... ..	33
DURCHFÜHRUNG DER ÜBUNGEN	33

IBGH-PRÜFUNG DER STUFEN 1 BIS 3	34
ALLGEMEINES	34
BESONDERHEIT IN DER IBGH-3	35
ABGABE DES BRINGHOLZES	35
BRINGHÖLZER	35
SCHRÄGWAND	35
ÜBUNGSBESCHREIBUNGEN IBGH-PRÜFUNG	36
LEINENFÜHRIGKEIT UND FREIFOLGE	36
SITZ AUS DER BEWEGUNG (ALLE PRÜFUNGSSTUFEN)	38
ABLEGEN IN VERBINDUNG MIT HERANKOMMEN	38
STEH AUS DEM SCHRITT (IBGH-3).....	40
BRINGEN AUF EBENER ERDE (IBGH-2 UND IBGH-3)	40
BRINGEN ÜBER DIE SCHRÄGWAND (IBGH-3).....	41
VORAUSSENDEN MIT HINLEGEN (IBGH-2 UND IBGH-3)	42
ABLEGEN UNTER ABLENKUNG	43

Präambel

Gerade bei der Ausbildung des Hundes gebührt der physischen wie psychischen Gesundheit oberste Priorität. Als oberstes Prinzip gilt daher ein tiergerechter, artgemäßer und gewaltfreier Umgang mit dem Hund.

Der Mensch, der seinen Hund ausbildet oder gemeinsam mit dem Hund Sport betreibt, hat sich und den ihm anvertrauten Hund einer sorgfältigen Ausbildung zu unterziehen, deren Ziel die größtmögliche Harmonie zwischen Mensch und Hund ist.

Das Ziel aller Ausbildungen ist das Vermitteln von Lerninhalten, die für den jeweiligen Hund machbar sind.

Die harmonische Übereinstimmung zwischen dem Menschen und seinem Hund, unabhängig davon, wo dieser im Hundesport eingesetzt wird, ist allen Tätigkeiten zugrunde zu legen.

Zur Harmonie kann man nur gelangen, wenn man sich weitestgehend in den Hund und seine Anlagen hineinversetzt.

Nicht artgerechte Ausbildungs-, Erziehungs- und Trainingsmittel sind abzulehnen!

Gültigkeit

Diese Prüfungsordnung ist ab 01.01.2019 gültig. Sie wurde von der Kommission für Gebrauchshunde der FCI ausgearbeitet und vom FCI- Vorstand genehmigt und beschlossen.

Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung verlieren alle bisherigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Die internationale Prüfungsordnung wurde in deutscher Sprache von der Kommission beraten und ausgearbeitet.



Der vorliegende Auszug aus der Prüfungsordnung beinhaltet die BH/VT-Prüfung und die IBGH-Prüfung der Stufen 1-3.

Die Ordnung gilt für die BH/VT-Prüfung und für alle Stufen der IBGH-Prüfung, solange nicht explizit unterschieden wird, gleich.

Einheiten

BH / VT	2 Einheiten
IBGH (1, 2, 3)	1 Einheit
SK	1 Einheit
maximale Anzahl der Einheiten pro LR und Prüfungstag	36 Einheiten
Mindestteilnehmerzahl	4 <u>Hundeführer pro Prüfungstag</u>

Allgemeines

Prüfungsveranstaltungen und Wettbewerbe unterliegen in Bezug auf Durchführung und Verhalten der Beteiligten sportlichen Grundsätzen. Die Vorschriften der Prüfungsordnung sind für alle Beteiligten bindend. Alle Teilnehmer haben die gleichen Leistungsanforderungen zu erfüllen. Die Leistungsveranstaltungen haben Öffentlichkeitscharakter, Ort und Beginn sind den Mitgliedern öffentlich bekannt zu geben.

Prüfungssaison

BH/VT-Prüfungen und IBGH-Prüfungen können das ganze Jahr hindurch durchgeführt werden, wenn die Witterungsverhältnisse es zulassen, und die Sicherheit und Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet ist. Ansonsten muss von der Durchführung einer Prüfungsveranstaltung Abstand genommen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leistungsrichter. Die Prüfungssaison kann durch den VDH-MV für seinen Bereich eingeschränkt werden.

Prüfungstage

a) Samstag, Sonntag und Feiertage

Prüfungstage sind im Regelfall das Wochenende sowie die gesetzlichen Feiertage. Es ist möglich, die BH/VT in Verbindung mit einer IBGH-1 anlässlich einer 2 Tagesprüfung (Freitag-Samstag, Samstag-Sonntag) abzugeben, wobei pro Tag nur ein Antritt möglich ist.

b) Freitagsprüfungen

Der Freitag darf nur in Verbindung mit Samstag geschützt werden. Anmerkung: Der Freitag kann nur geschützt werden, wenn am Samstag mehr Hunde gemeldet sind, als vorgeführt werden können. Der Beginn darf nicht vor 12.00 Uhr liegen. Bei reinen BH/VT- Prüfungen können bis zu 7 Hunde geprüft werden.

c) Feiertagsregelung

An Feiertagen kann analog obiger Ausführung verfahren werden.

Ausnahme: Feiertagsregelungen der jeweiligen Länder bzw. Sonderbestimmungen des VDH-MV sind zu beachten. Halbe Tage, vor Feiertagen, die innerhalb der Woche fallen, können nicht geschützt werden.

Prüfungsorganisation / Prüfungsleiter (PL)

Für den organisatorischen Teil der Prüfungsveranstaltung ist der Prüfungsleiter verantwortlich. Er erledigt und überwacht alle erforderlichen Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung einer Prüfungsveranstaltung.

Er muss den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsveranstaltung gewährleisten und dem amtierenden Richter für die Gesamtzeit der Prüfungsveranstaltung zur Verfügung stehen.

Der Prüfungsleiter darf demnach keinen Hund vorführen oder andere Funktionen übernehmen. Ihm obliegt u.a.:

- Einholen sämtlicher Veranstaltungsgenehmigungen
- Bereitstellung schriftlicher Unterlagen wie Richterblätter und Bewertungslisten für alle Prüfungsstufen.
- Bereitstellung von fachkundigem Hilfspersonal wie z.B. Personengruppe.
- Bereithaltung der Leistungshefte, Ahnentafeln, Impfnachweise und falls erforderlich Nachweis einer Haftpflichtversicherung.

Der Prüfungsleiter muss mindestens drei Tage vor der Prüfungsveranstaltung dem Leistungsrichter Ort, Beginn, Anfahrtsbeschreibung, Art der Prüfungen und Anzahl der zu prüfenden Hunde bekannt geben. Wird dies versäumt, so hat der Leistungsrichter das Recht, von seiner Verpflichtung zurückzutreten.

Die Veranstaltungsgenehmigung ist vor Prüfungsbeginn dem Leistungsrichter vorzulegen.

Leistungsrichter

Zu BH/VT- bzw. IBGH-Prüfungen sind von der veranstaltenden Vereinsleitung Leistungsrichter, die für die zu prüfenden Sparten zugelassen sind, gemäß der Bestimmungen der zuständigen Verbände zuzuteilen oder selbst einzuladen, oder durch die Landesorganisation zu bestimmen. Die Anzahl der Leistungsrichter ist dem Veranstalter überlassen, jedoch dürfen von einem Leistungsrichter pro Tag maximal 36 Einzelabteilungen gerichtet werden.

Der Leistungsrichter darf Hunde nicht richten, die in seinem Eigentum oder Besitz stehen oder deren Halter er ist; Hunde, deren Eigentümer, Besitzer oder Halter mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben; Hunde die von Personen vorgeführt werden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

Ein Leistungsrichter darf an einer Prüfung, an der er als Richter im Einsatz steht, nicht selbst einen Hund führen.

Der Leistungsrichter darf durch sein Verhalten die Arbeit des Hundes weder stören, noch beeinflussen (es darf keine Beeinträchtigung der definierten Arbeitsweise erfolgen, dies gilt für alle Abteilungen).

Der Leistungsrichter ist für die Einhaltung und korrekte Beachtung der Bestimmungen der geltenden Prüfungsordnung verantwortlich. Er ist berechtigt, bei Nichtbeachtung der vorliegenden Prüfungsordnung Regeln und seinen Anweisungen, die Prüfung abzubrechen.

Zulassungsbestimmungen

Am Tag der Prüfungsveranstaltung muss der Hund das vorgeschriebene Alter vollendet haben. Es dürfen keine Ausnahmen gemacht werden.

	Voraussetzung	Mindestalter
BH/VT	Nachweis der Sachkunde HF	15 Monate
IBGH-1	BH-VT	15 Monate
IBGH-2	IBGH-1	15 Monate
IBGH-3	IBGH-2, Obedience 1, IGP-1	15 Monate

Zulassungsalter

BH / VT

Die IGP-PO der FCI besagt, dass das Zulassungsalter von der Landesorganisation festgelegt wird und nicht unter 12 Monaten liegen darf.



VDH Beschluss
15 Monate

Bei Prüfungsveranstaltungen dürfen alle Hunde ohne Rücksicht auf Größe, Rasse oder Abstammungsnachweis teilnehmen. Dem Leistungsrichter obliegt die Entscheidung darüber, ob der Hund körperlich die Anforderungen der Prüfungsordnung erfüllen kann.

Läufige Hündinnen sind zu allen Prüfungsveranstaltungen zugelassen, müssen jedoch gesondert von den übrigen Prüfungsteilnehmern gehalten werden. Sie werden als letzte Teilnehmer am Schluss der Veranstaltung geprüft.

Trächtige oder säugende Hündinnen, kranke oder verletzte und ansteckungsverdächtige Tiere sind von der Veranstaltung ausgeschlossen. Im Zweifelsfall entscheidet der Tierarzt. Über Sperrfristen bei trächtigen und säugenden Hündinnen informiert eine gesonderte Veröffentlichung der FCI bzw. der Landesorganisation.

Voraussetzung für das Ablegen einer Prüfung ist, dass Eigentümer und Hundeführer/in einem Verein der Landesorganisation angehören, der durch die FCI anerkannt ist.

Anti Doping- und Impfvorschriften

Ein Hund, der von seinem Eigentümer zur Teilnahme an einem Wettkampf angemeldet wird und von ihm oder dem Hundeführer ins Prüfungsgelände verbracht wird, muss in seinen Geweben, seinen Körperflüssigkeiten und seinen Ausscheidungen am Tag der Veranstaltung frei sein von allen Substanzen, die auf der Stoffgruppenliste der FCI aufgeführt sind.

Die Stoffgruppenliste, Durchführung von Kontrollen und mögliche Sanktionen bei Verstößen werden in einem entsprechenden Regelwerk der FCI veröffentlicht.

Landesorganisationen können diese Bestimmungen eigenverantwortlich erweitern. Der Hund muss eine, durch einen Impfausweis nachgewiesen, gültige Tollwutimpfung haben.

Der Nachweis von behördlich angeordneten Schutzimpfungen (Impfzeugnis) sind dem zuständigen Leistungsrichter bzw. Prüfungsleiter vor Prüfungsbeginn auf Verlangen vorzulegen.

Sozialverträglichkeit

Ein Hund, der zu irgendeiner Zeit während des Wettkampfes (vor, während oder nach der eigenen Vorführung) Personen oder andere Hunde beißt, versucht zu beißen, attackiert oder versucht zu attackieren, wird vom Wettkampf disqualifiziert.

Alle Punkte werden entzogen, auch wenn die Vorführung bereits abgeschlossen ist!

Die Disqualifikation wird am Tag der Prüfung vom Leistungsrichter in alle ihm bekannten Leistungsnachweise / Arbeitshefte eingetragen und von ihm unterschrieben. Der Hund muss erneut in einer Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest vorgestellt werden.

Eintrag:

„Disqualifikation wegen mangelhafter Sozialverträglichkeit. Hund muss erneut in einer Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest vorgestellt werden.“

Prüfungsteilnehmer

Der Prüfungsteilnehmer muss den Meldeschluss der Prüfungsveranstaltung einhalten. Mit Abgabe der Meldung verpflichtet sich der Teilnehmer, die Startgebühr zu bezahlen.

Sollte ein Teilnehmer aus irgendwelchen Gründen am Erscheinen verhindert sein, muss er dies unverzüglich dem Prüfungsleiter mitteilen. Der Teilnehmer muss die für den Veranstaltungsort geltenden Veterinär- und Tierschutzbestimmungen einhalten. Der Teilnehmer muss sich den Anweisungen des Leistungsrichters und des Prüfungsleiters fügen. Der Prüfungsteilnehmer muss seinen Hund in sportlich einwandfreier Weise vorführen und hat ungeachtet des Ergebnisses in einer Abteilung, seinen Hund in allen Abteilungen einer Prüfungsstufe vorzuführen. Das Ende der Prüfung ist mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (Siegerehrung) und der Übergabe des Leistungsheftes gegeben.

Bei einer Prüfung ist die Mindestteilnehmerzahl auf 4 Hundeführer pro Prüfungstag festgelegt. Ein Hundeführer darf mit dem gleichen Hund nur an einer Prüfungsveranstaltung teilnehmen. (Eine Zwei-Tagesprüfung gilt als eine Prüfungsveranstaltung.) Ein Hundeführer darf an einer Veranstaltung höchstens zwei Hunde zur Prüfung führen. Ein Hund darf innerhalb einer Prüfung nur ein Ausbildungskennzeichen erwerben.

Voraussetzung für das Ablegen einer Prüfung ist, dass Eigentümer und Hundeführer/in einem Verein des VDH angehören.

Körperbehinderungen bei Hund / Hundeführer



Kann ein Hundeführer aufgrund körperlicher Behinderung einen Übungsteil nicht korrekt ausführen, so hat er dieses vor Beginn der Prüfung dem Leistungsrichter mitzuteilen.

Bei Behinderung des Hundeführers ist das Führen des Hundes an der rechten Seite gestattet.

Blinde / taube Hunde dürfen geführt werden. Hör- oder Sichtzeichen sind dem Leistungsrichter vorher mitzuteilen und müssen immer gleich sein.

Halsbandpflicht / Mitführen der Leine

Vorzuführen ist mit:

- einreihigem, locker anliegendem Gliederhalsband
- Lederhalsband
- Stoffhalsband



- Brustgeschirr (**Nur bei BH/VT erlaubt!**)
- Eine Führleine ist mitzuführen. Sie muss mit dem Karabiner an der vom Hund abgewandten Seite oder unsichtbar getragen werden



Maulkorbpflicht

Die in den einzelnen Ländern ergangenen Verordnungen zum Führen der Hunde in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

Hundeführer, die mit ihren Hunden an entsprechende Regelungen gebunden sind, dürfen diese z.B. im Verkehrsteil der BH / VT-Prüfung auch mit Maulkorb vorführen.



Haftpflicht

Der Eigentümer bzw. der Hundeführer eines Hundes hat für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufzukommen, die durch ihn oder seinen Hund verursacht werden. Er muss daher als Hundehalter gegen die Folgen versichert sein. Für etwaige Unfälle während der gesamten Prüfungsveranstaltung haftet der Hundeführer für sich und seinen Hund. Die vom Leistungsrichter bzw. vom Veranstalter gegebenen Anweisungen werden vom Hundeführer freiwillig angenommen und auf eigene Gefahr ausgeführt.

Siegerehrung, Vergabe von Ehrenpreisen

Siegerehrungen sind durchzuführen.

Alle Prüfungsteilnehmer nehmen an der Siegerehrung teil. Das Ende der Prüfung ist erst mit der Siegerehrung und der Überreichung der Prüfungsunterlagen gegeben.

Leistungsheft

Es ist verpflichtend, dass jede Prüfung entweder in ein Leistungsheft oder in die Ahnentafel eingetragen wird. Die Ausstellung des Leistungsheftes erfolgt nach den Vorschriften der für den Hundeeigentümer zuständigen Organisation. Es ist vom Leistungsrichter und sofern vorgesehen ebenfalls vom Prüfungsleiter zu kontrollieren und zu unterschreiben.

Es ist in das Leistungsheft in jedem Falle einzutragen: Leistungsheft - Nr. (soweit vorhanden), Name und Rasse des Hundes, Identifikation des Hundes (Tätowierung, Chip) Name und Adresse eventuell Mitgliedsnummer des Eigentümers des Hundes und falls abweichend auch der Name und eventuell Mitgliedsnummer des Hundeführers, Bewertungen der BH/VT- bzw. IBGH-Prüfung, Name des Leistungsrichters und seine Unterschrift.

Hörzeichen

Hörzeichen sind normal gesprochene Worte und müssen für eine Tätigkeit immer gleich sein. Beim Abrufen kann anstelle des Hörzeichens für Herankommen auch der Name des Hundes verwendet werden.

VDH Beschluss

Hörzeichen werden in Deutschland in deutscher Sprache gegeben. Es werden die üblichen Hörzeichen gegeben: Fuß – Sitz – Platz – Hier

Ausnahme: Hunde, die im Ausland ausgebildet wurden oder von einem ausländischen Hundeführer vorgeführt werden. Hörzeichen müssen dem Leistungsrichter vorher mitgeteilt werden und für jede Handlung gleich sein.

Zulässige Hörzeichen sind:

Fuß, Sitz, Platz, Hier (oder Rufname des Hundes), Hopp, Bring, Voraus

Disziplinarrecht

Der Veranstalter ist für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im gesamten Veranstaltungsgelände verantwortlich. Der Leistungsrichter ist berechtigt, bei Nichtbeachtung von Ordnung und Sicherheit die Veranstaltung zu unterbrechen oder in Abstimmung mit dem Veranstalter zu beenden. Verstöße des Hundeführers, insbesondere gegen die Rahmenbestimmungen der Prüfungsordnung, gegen die Regeln des Tierschutzgesetzes und gegen die guten Sitten führen zum Ausschluss von der Veranstaltung.

Die Richterentscheidung ist endgültig und unanfechtbar. Öffentliche Kritik an dem Urteil kann die Verweisung vom Hundesportgelände und weitere Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen. In begründeten Fällen, die sich nicht auf Tatsachenentscheidungen, sondern auf Regelverstöße des Leistungsrichters beziehen, ist eine Beschwerde möglich. Diese Beschwerde ist in schriftlicher Form beim zuständigen Verband/Verein einzureichen.

Sie kann nur über den Veranstalter eingereicht werden und muss vom Beschwerdeführer unterschrieben sein. Die Beschwerde ist innerhalb von 8 Tagen nach Veranstaltungsende vorzulegen. Aus der Annahme der Beschwerde leitet sich kein Anspruch auf Revidierung des Leistungsrichterurteils ab. Videoaufzeichnungen werden als Beweismittel nicht zugelassen. Die Bestimmungen über die Disziplinarordnungen der Landesorganisationen sind zu berücksichtigen.

Disqualifikation / Abbruch wegen Krankheit / Verletzung

Bei einer Disqualifikation werden alle bis dahin vergebenen Punkte aberkannt. Es erfolgt keine Besprechung. Im Leistungsheft wird der Disqualifikationsgrund eingetragen.

Werden bei Prüfungen Hunde krank gemeldet, ist wie folgt zu verfahren:

Meldet der Hundeführer seinen Hund nach einem bereits abgelegten Prüfungsteil krank, so erfolgt ein Eintrag in die Prüfungsunterlagen: „Abbruch wegen Krankheit“. Die bis dahin erreichten Punkte bei IBGH 1-3 bleiben erhalten, ein Prädikat wird nicht vergeben.

Anmerkung: Es bleibt dabei unberührt, dass der Leistungsrichter auch gegen die Einsicht des Hundeführers von sich aus abbrechen kann, wenn er feststellt, dass der Hund nach seinem Ermessen erkrankt oder verletzt ist. Gleiches muss auch zutreffen, wenn Hunde vorgeführt werden, die wegen ihres Alters offensichtlich aus tierschützerischen Gesichtspunkten nicht mehr vorgeführt werden dürfen. Eintrag z. B. „Abbruch wegen Verletzung“.

Disqualifikation	Eintrag LU	Abbruch	Eintrag LU
Hund bricht während der Prüfung aus und kommt nach dreimaligem Rufen nicht zurück	DIS/Ungehorsam 	Abbruch wegen Krankheit oder Verletzung	„Abbruch wegen Krankheit“.
Hund zeigt sich während der Unbefangenheitsüberprüfung nicht neutral	Disqualifikation wegen fehlender Unbefangenheit	Trotz bestandener Unbefangenheit: Verhaltensmängel im weiteren Verlauf	„Unbefangenheit / Verhaltenstest nicht bestanden“
Verstoß gegen PO, Tierschutz oder die guten Sitten	Disqualifikation wegen Unsportlichkeit		

Durchführung der Unbefangenheitsüberprüfung

Die Unbefangenheit des Hundes ist während des gesamten Prüfungsverlaufes (inkl. Siegerehrung) zu beobachten. Fällt ein Hund im Laufe einer Veranstaltung wegen Mängeln in der Unbefangenheit auf, so ist auch dann die Unbefangenheit nicht gegeben, wenn die vorangegangenen Prüfungsteile positiv verlaufen sind. Fällt ein Hund durch nicht vorhandene Unbefangenheit aus, so ist der Grund in die jeweiligen Prüfungsunterlagen einzutragen. Der Hund ist zu disqualifizieren.

- Die Unbefangenheitsprobe hat vor Beginn einer jeden Prüfung stattzufinden.
- Die Überprüfung ist an einem neutralen Ort durchzuführen.
- Alle Hunde sind einzeln vorzuführen.
- Der Zeitpunkt ist so zu wählen, dass die Hunde nicht unmittelbar danach zum Prüfungseinsatz zu führen sind.

- Die Hunde sind angeleint (kurze Führerleine) zu führen. Der Hund muss unter Kontrolle geführt werden.
- Die Unbefangenheitsüberprüfung findet während des gesamten Prüfungsablaufs (inklusive Siegerehrung) statt.
- Die Identitätskontrolle ist zwingender Bestandteil der Unbefangenheitsüberprüfung.
- Der Ablauf obliegt dem amtierenden Leistungsrichter!

Vorschläge zum Ablauf:

- Lockeres Führen angeleint durch eine Gruppe
- Anhalten in der Gruppe
- Gruppe geht auf Hundeführer / Hund zu
- Begrüßung mit Handschlag durch den amtierenden Leistungsrichter während des gesamten Prüfungsverlaufes (inkl. Siegerehrung).

Ergebnis der Unbefangenheitsüberprüfung:

Positive Darstellung = Bestanden

- Hund ist selbstsicher
- Hund ist ruhig, sicher und aufmerksam
- Hund ist lebhaft und aufmerksam
- Hund ist unbefangen und gutartig

Grenzfälle = besonders weiter zu beobachten

- Hund ist unstet, aber nicht aggressiv, im Verlauf der Prüfung jedoch unbefangen
- leicht überreizt, wird während der Vorführung jedoch ruhiger

Hunde, die nicht zur Prüfung zugelassen werden können

- unsichere und schreckhafte Hunde, weichen der Person aus
- nervöse, aggressive Hunde, Angstbeißer, bissige Hunde

Eine Überprüfung der Schussgleichgültigkeit findet nicht statt.

Identitätskontrolle

Die Identitätskontrolle ist zwingender Bestandteil der Unbefangenheitsüberprüfung.

- Kontrolle mittels Tätowiennummer oder Chiplesegerät.
- Hunde ohne Ahnentafel und Tätowiennummer müssen zwingend einen Chip tragen.
- Sollten Tätowienzeichen nicht deutlich erkennbar sein, müssen die erkennbaren Zeichen eingetragen werden.
- Die Tätowiennummer muss mit vorgelegten Nachweisen übereinstimmen. Bei Unstimmigkeiten (z.B. unleserlich) wird ein Vermerk in den Prüfungsunterlagen vorgenommen.
- Sollte die Chip-Nr. durch das zur Verfügung stehende Lesegerät nicht erkannt werden, wird dies in den Prüfungsunterlagen vermerkt.

dhv Beschluss

Der Hund darf vorgeführt werden, wenn glaubhaft gemacht werden kann (z.B. entsprechender Vermerk in LU oder Impfpass), dass der Hund ordnungsgemäß im Inland gechipt wurde.

Für im Ausland gechipte Hunde muss ein entsprechendes Lesegerät zur Verfügung stehen

Alternative: zusätzlicher deutscher Chip

Es ist verpflichtend, dass der Leistungsrichter den Hund z.B. mit dem Chiplesegerät berühren darf (einmalig), danach kann der Hundeführer das Gerät übernehmen.

Eine anschließende Kontrolle durch den Leistungsrichter ist dann nochmal vorzunehmen. Leistungsrichter müssen in den Prüfungsunterlagen die Kontrolle schriftlich bestätigen.

Prädikate

Vorzüglich:	96% - 100 %
Sehr gut:	90 % - 95 %
Gut	80 % - 89 %
Befriedigend	70 % - 79 %
Mangelhaft	69 % - 0 %

Punktetabelle

Höchst-Punkte-zahl	Vorzüglich	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Mangelhaft
5	5,0	4,5	4,0	3,5	3,0 - 0
10	10,0	9,5 – 9,0	8,5 – 8,0	7,5 – 7,0	6,5 – 0
15	15,0 – 14,5	14,0 – 13,5	13,0 – 12,0	11,5 – 10,5	10,0 - 0
20	20,0 – 19,5	19,0 – 18,0	17,5 – 16,0	15,5 – 14,0	13,5 - 0
30	30,0 – 29,0	28,5 – 27,0	26,5 – 24,0	23,5 – 21,0	20,5 - 0
60	60,0 – 58,0	57,5 – 54,0	53,5 – 48,0	47,5 – 42,0	41,5 - 0
100	100,0 – 96,0	95,5 – 90,0	89,5 – 80,0	79,5 – 70,0	69,5 – 0

Grundsätzliches zur BH/VT- und IBGH-Prüfung

Meldung

Zu Beginn der Prüfung auf dem Übungsplatz stellt sich der Hundeführer mit seinem Hund dem Leistungsrichter vor und wird von diesem begrüßt. Dies erfolgt mit angeleintem Hund, außer in IBGH-3.

Beginn und Ende einer Übung

Der Leistungsrichter gibt die Anweisung für den Beginn einer Übung. Alles Weitere, wie Wendungen, Anhalten, Wechseln der Gangart usw. werden ohne Anweisung ausgeführt. Die vorgegebenen Zeittakte, ca. 3 Sekunden sind einzuhalten z.B. bei Vorsitzen-Überwechseln in die Endgrundstellung, Halten-Abgeben des Apportierholzes, Loben des Hundes und für den Anfang einer neuen Übung.

Sollte der Hundeführer eine Übung vergessen, wird der Hundeführer durch den Leistungsrichter aufgefordert, die fehlende Übung zu zeigen. Es erfolgt kein Punktabzug. Ein Auslassen von Teilübungen nimmt Einfluss auf die Bewertungsnote.

Ausführung Grundstellung

Jede Übung beginnt und endet mit einer Grundstellung. Die Anfangsgrundstellung darf vor jeder Übung nur einmal aus der Vorwärtsbewegung eingenommen werden. In der Grundstellung hat der Hund gerade, aufmerksam zum Hundeführer, mit Schulterblatt auf Kniehöhe links neben dem Hundeführer zu sitzen. In der Grundstellung darf der Hundeführer keine Grätschstellung einnehmen und beide Arme müssen locker am Körper angelegt sein.

Entwicklung

Aus der Grundstellung heraus wird bei den Übungen „Sitz / Sitz aus der Bewegung“, „Ablegen in Verbindung mit Herankommen“, „Steh aus der Bewegung“ (IBGH-3) und „Voraussenden mit Hinlegen“ (IBGH-2 und IBGH-3) die Entwicklung ausgeführt. Sie muss mindestens 10, aber höchstens 15 Schritte betragen, bevor das Hörzeichen zur Ausführung der Übung gegeben wird.

Abholen

Bei den Übungen in denen der Hund wieder abgeholt wird, kann der Hundeführer von vorne, oder von hinten an seinen Hund herantreten.

Abrufen / Vorsitzen / Überwechselln

Beim Abrufen des Hundes kann anstelle des Hörzeichens für Herankommen auch der Name des Hundes verwendet werden. Der Name des Hundes in Verbindung mit dem Hörzeichen für Herankommen gilt als Doppel-Hörzeichen. Der Hund muss freudig, zielstrebig und direkt herankommen und sich dicht und gerade vor den Hundeführer setzen (Ausnahme siehe IBGH). Auf das Hörzeichen für die Grundstellung hat sich der Hund direkt in die Endgrundstellung zu begeben. Dieses kann ausgeführt werden, indem der Hund hinten oder alternativ vorne um den Hundeführer herumgeht.

Kehrtwendungen

Kehrtwendungen sind vom Hundeführer linksdrehend zu zeigen. Der Hund darf dabei rechts um den Hundeführer laufen oder linksdrehend auf Kniehöhe des Hundeführers bleiben.

Innerhalb einer Prüfung muss immer die gleiche Variante gezeigt werden.

Loben

Ein Loben ist nach jeder beendeten Übung nur in der Grundstellung erlaubt. Ist diese auch die neue Anfangsgrundstellung für die nächste Übung ist der Zeittakt von ca. 3 Sekunden einzuhalten.

Positionsfehler

Bei allen technischen Übungen (Absitzen, Ablegen, Abstellen) wird die Gesamtübung, abgesehen von weiterem Fehlverhalten, bei einem Positionsfehler um 50 % entwertet.

Zusatzhörzeichen

Führt ein Hund nach dem 2. Zusatz-Hörzeichen eine Übung nicht aus, so ist die jeweilige Übung mit 0 Punkten zu bewerten. Führt ein Hund einen Übungsteil nach dem 2. Zusatz-Hörzeichen nicht aus, so liegt die Übung max. im hohen „Mangelhaft“.

1. Zusatz-Hörzeichen: „befriedigend“ für Teilübung
2. Zusatz-Hörzeichen: „mangelhaft“ für Teilübung
z.B. 5 Punkte für Teilübung:
 1. Zusatz-Hörzeichen: „befriedigend“ aus 5 Punkten -1,5 Punkte
 2. Zusatz-Hörzeichen: „mangelhaft“ aus 5 Punkten - 2,5 Punkte

Begleithundeprüfung mit Verkehrssicherheitsteil

Grundsätzliche Bestimmungen

Zugelassen sind alle Hundehalter, die den Nachweis erbringen, dass sie die Sachkundeprüfung analog der Regelungen der Landesorganisationen bereits erfolgreich abgelegt haben, oder die, die den behördlichen Nachweis der Sachkunde vorlegen. Zugelassen sind Hunde aller Rassen und Größen. Am Tag der Prüfung muss der Hund das Mindestzulassungsalter von 15 Monaten erreicht haben.

Bei Teil A: Mindestpunktzahl 42 Punkte (70 %), bei Nichterreichen der 70% ist kein Verkehrsteil möglich!

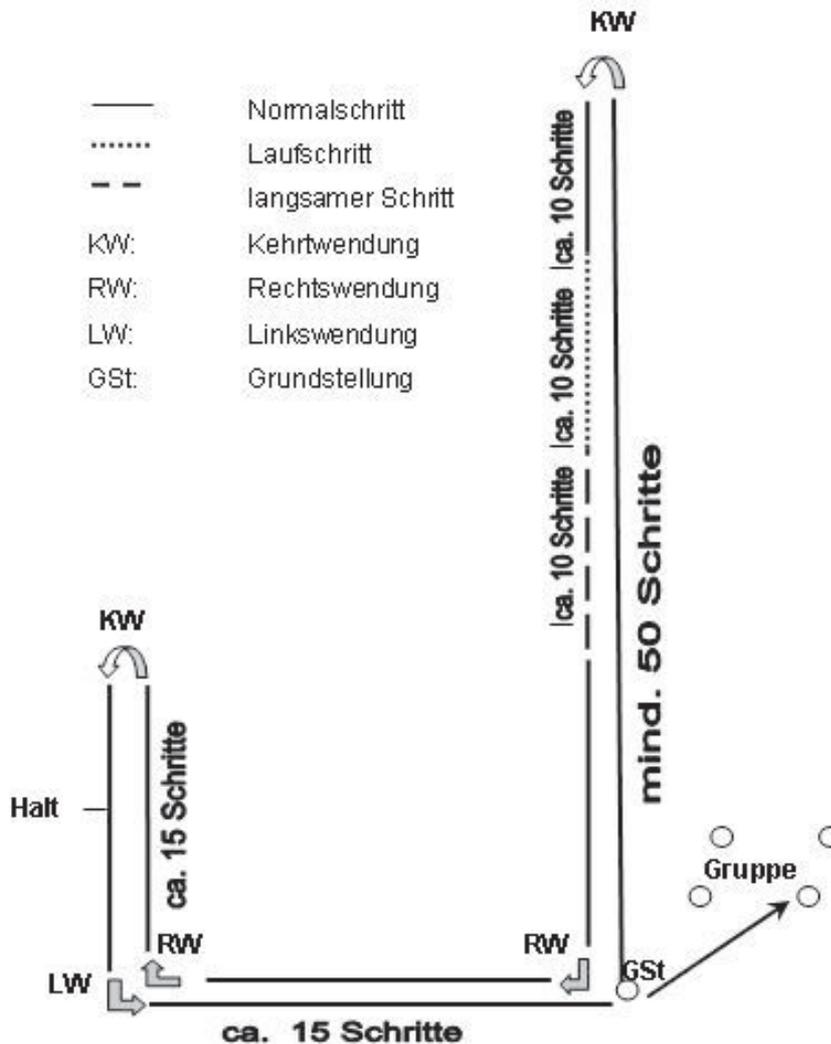
Es werden keine Ergebnisse nach Punkten, sondern nur ein Werturteil „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ und das Prädikat vom Leistungsrichter bekannt gegeben. Die Prüfung ist bestanden, wenn im Teil A 70% der zu erreichenden Punkte und im Teil B die Übungen vom Leistungsrichter als ausreichend erachtet wurden. Dem Leistungsrichter ist es jedoch gestattet, auf Wunsch des Veranstalters, zur Siegerehrung eine Reihung der Teilnehmer vorzunehmen. Die BH-VT ist Voraussetzung für alle weiteren Prüfungen dieser Prüfungsordnung.

Jedes Prüfungsergebnis ist unabhängig vom Erfolg der Prüfung in den Leistungsnachweis einzutragen!

Eine Überprüfung der Schussgleichgültigkeit findet bei der BH/VT-Prüfung nicht statt.

Teil A: Übungsanforderungen auf dem Übungsplatz

Leinenführigkeit



Die Leinenführigkeit wird entsprechend dem Laufschemata ausgeführt.

Der Hundeführer begibt sich mit seinem angeleinten Hund zum Leistungsrichter, lässt seinen Hund absitzen und stellt sich vor.

Nach Freigabe durch den Leistungsrichter begibt sich der in die Anfangsgrundstellung. Auf weitere Richteranweisung beginnt der Hundeführer die Übung. Aus einer geraden, ruhigen und aufmerksamen Grundstellung folgt der Hund dem Hundeführer auf das Hörzeichen für „Fuß gehen“ aufmerksam, freudig, gerade und schnell. Mit dem Schulterblatt muss der Hund immer auf Kniehöhe an der linken Seite des Hundeführers in Position bleiben und sich beim Anhalten selbständig, schnell und gerade setzen.

Zu Beginn der Übung geht der Hundeführer mit seinem Hund 50 Schritte ohne anzuhalten geradeaus. Nach der Kehrtwendung und weiteren 10 bis 15 Schritten zeigt der Hundeführer jeweils mit dem Hörzeichen für „Fuß gehen“ den Laufschrift und den langsamen Schritt (je 10 - 15 Schritte). Der Übergang vom Laufschrift in den langsamen Schritt muss ohne Zwischenschritte ausgeführt werden.

Die Anfangsgrundstellung ist gleichzeitig auch der Platz der Endgrundstellung.

In der Gruppe muss der Hundeführer mit seinem Hund eine Person links und eine Person rechts umgehen und einmal in der Gruppe anhalten.

Die Personengruppe muss sich bewegen. Der Hundeführer muss mit seinem Hund in der Personengruppe eine Person rechts und eine Person links (z.B. in Form einer 8) umgehen und mindestens einmal in Gruppe in der Nähe einer Person anhalten.

Freifolge

Nach dem „Gehen durch die Gruppe“ in der Leinenführigkeit verlässt der Hundeführer mit seinem Hund die Gruppe und begibt sich in eine Grundstellung. Hier wird der Hund abgeleint. Anschließend erfolgt die

Freifolge

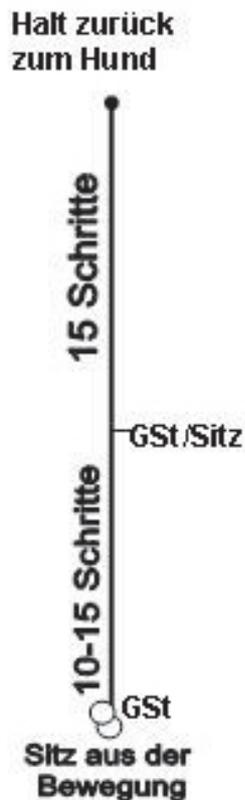
Zu Beginn der Übung geht der Hundeführer mit seinem Hund 50 Schritte ohne anzuhalten geradeaus. Nach der Kehrtwendung und weiteren 10 bis 15 Schritten zeigt der Hundeführer jeweils mit dem Hörzeichen für „Fuß gehen“ den Laufschrift und den langsamen Schritt (je 10 - 15 Schritte). Der Übergang vom Laufschrift in den langsamen Schritt muss ohne Zwischenschritte ausgeführt werden. Nach weiteren 10 bis 15 Schritten im Normalschritt wird die Übung mit einer Endgrundstellung am Ort der Anfangsgrundstellung abgeschlossen.



Bewertungskriterien Leinenführigkeit und Freifolge

grundsätzliche Anforderungen	Entwertungskriterien
<p><u>Ausdrucksverhalten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstvertrauen • Freudige, motivierte Arbeit • Konzentration • Aufmerksamkeit • Harmonie   <p><u>Technische Korrektheit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Position • Annahme und Ausführung der Hörzeichen 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgehen • seitliches Abweichen • Zurückbleiben • langsames oder zögerndes Absitzen • Zusätzliche Hörzeichen • Körperhilfen • Fehler in der Grundstellung • Unaufmerksamkeit • mangelnde Arbeitsfreude • mangelnde Motivation • Gedrücktheit • unfreies Verhalten  

Sitzübung

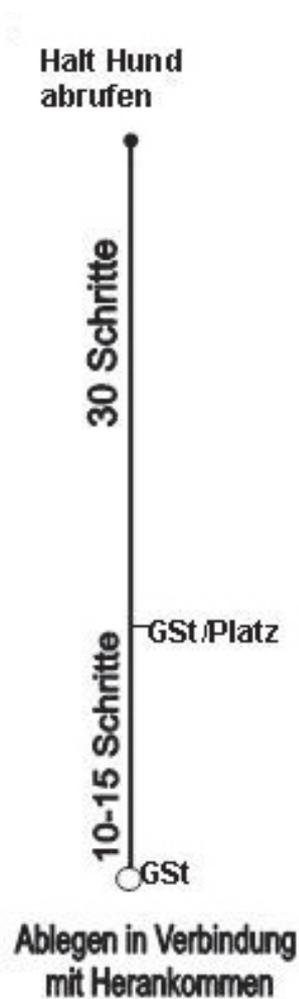


- Nach einer Entwicklung von 10 bis 15 Schritt, muss sich der Hund auf das Hörzeichen für „Sitzen“ sofort und in Laufrichtung absetzen, ohne dass der Hundeführer seinen Bewegungsablauf verändert oder sich umsieht.
- Sonderbestimmung für BH-VT: Nach der Entwicklung darf der Hundeführer anhalten und ein Hörzeichen für „Sitzen“ geben, bevor er sich vom Hund entfernt.
- Der Hund muss sich sofort und in Laufrichtung absetzen.
- Der Hund muss ruhig und mit Aufmerksamkeit zum Hundeführer sitzenbleiben.
- Der Hundeführer entfernt sich 15 Schritte.
- Auf Richteranweisung begibt sich der Hundeführer wieder zu seinem Hund.

Bewertungskriterien Sitzübung

grundsätzliche Anforderungen	Entwertungskriterien
<p>Ausdrucksverhalten</p> <ul style="list-style-type: none">• Selbstvertrauen• Freudige, motivierte Arbeit• Konzentration• Aufmerksamkeit• Harmonie <p>Technische Korrektheit</p> <ul style="list-style-type: none">• Position in Entwicklung• Annahme und Ausführung des Hörzeichens• Aufmerksamkeit zum Hundeführer• Ruhiges Sitzen bis zum Abholen	<ul style="list-style-type: none">• Vorgehen• seitliches Abweichen• Zurückbleiben• langsames oder zögerndes Absitzen• Zusätzliche Hörzeichen• Körperhilfen• Fehler in der Grundstellung• unruhiges und unaufmerksames Sitzen• mangelnde Arbeitsfreude• mangelnde Motivation• Gedrücktheit / unfreies Verhalten <p>Steht oder legt sich der Hund wird die Übung mit zusätzlich - 5 Punkten pflichtentwertet</p>

Ablegen in Verbindung mit Herankommen



- Entwicklung von 10 bis 15 Schritten im Normalschritt
- Auf das Hörzeichen für „Hinlegen“ muss sich der Hund sofort und gerade in Laufrichtung legen
- Sonderbestimmung für BH-VT: Nach der Entwicklung darf der Hundeführer anhalten und ein Hörzeichen für „Liegen“ geben, bevor er sich vom Hund entfernt. (Der Zeittakt ist zu beachten.)
- Der Hundeführer geht noch mindestens 30 Schritte und dreht sich zu seinem Hund um.
- Auf Anweisung des Leistungsrichters wird der Hund mit dem Hörzeichen für „Herankommen“ oder „Rufname des Hundes“ herangerufen
- Der Hund muss vorsitzen
- Auf das Hörzeichen für die Abschlussgrundstellung hat sich der Hund direkt in die Endgrundstellung zu begeben.

VDH Beschluss

Die Sitz-Übung und Platz-Übung können auch aus der Bewegung oder im Wechsel gezeigt werden.

Bsp. Sitz-Übung aus der Bewegung und Platz-Übung mit Anhalten oder umgekehrt. Oder beide Übungen mit Anhalten. Oder beide Übungen aus der Bewegung.

Bewertungskriterien Ablegen und Herankommen

grundsätzliche Anforderungen	Entwertungskriterien
<p>Ausdrucksverhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstvertrauen • Freudige, motivierte Arbeit • Konzentration • Aufmerksamkeit • Harmonie <p>Technische Korrektheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Position in Entwicklung • Annahme und Ausführung des Hörzeichens • Aufmerksamkeit zum Hundeführer 	<ul style="list-style-type: none"> • Fehler in der Grundstellung • Vorgehen / Zurückbleiben • seitliches Abweichen • langsames oder zögerndes Ab-liegen • Zusätzliche Hörzeichen • Körperhilfen • unruhiges und unaufmerksames Liegen • nicht zielstrebiges Herankommen • mangelnde Arbeitsfreude • mangelnde Motivation • Gedrücktheit / unfreies Verhalten • Steht oder setzt sich der Hund wird die Übung mit zusätzlich -5 Punkten pflichtentwertet • Für einen Hund, der auf das 2. Zusatzhörzeichen nicht kommt, ist die Übung mit mangelhaft (NULL) zu bewerten. In diesem Fall darf der Hund abgeholt und die weitere Prüfung darf fortgesetzt werden.

Ablegen unter Ablenkung

- Während der Vorführung des anderen Hundes ist diese Übung zu zeigen.
- Der Hund wird an einem vom Leistungsrichter zugewiesenen Platz aus der Grundstellung mit dem Hörzeichen für „Hinlegen“ (Platz) abgelegt.
- Der Hundeführer hat dann auf Anweisung des Leistungsrichters 30 Schritt entfernt in Sicht des Hundes (dem Hund den Rücken zugewendet) zu stehen.
- Der Hund muss ohne Einwirkung des Hundeführers ruhig liegen bleiben.
- Eine Teilbewertung des abliegenden Hundes kann erst erfolgen, wenn der vorführende Hund Übung 2 abgeschlossen hat.

Bewertungskriterien Ablegen unter Ablenkung

grundsätzliche Anforderungen	Entwertungskriterien
<p>Ausdrucksverhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstvertrauen • Freudige, motivierte Arbeit • Konzentration • Aufmerksamkeit • Harmonie <p>Technische Korrektheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Position • Annahme und Ausführung des Hörzeichens • Aufmerksamkeit zum Hundeführer 	<ul style="list-style-type: none"> • Fehler in der Grundstellung • Unruhiges Verhalten • Hilfen des Hundeführers • Zu frühes Aufstehen • Stehen oder Sitzen • Verlassen des Anlegeplatzes • Vorzeitiges Aufsitzen • Gedrücktheit / unfreies Verhalten <p>Bei Verlassen der Ablage von mehr als drei Metern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilbewertung von 50% zzgl. des anderen Fehlverhaltens nach vollendeter Übung 2 des vorführenden Hundes • Kommt der Hund dem Hundeführer beim Abholen entgegen, werden bis zu 3 Punkte abgezogen

Überprüfung im Verkehr - Allgemein

- Findet außerhalb des Übungsgeländes statt.
- Findet innerhalb von geschlossenen Ortschaften statt.
- Leistungsrichter spricht mit dem Prüfungsleiter den Ablauf ab.
- Der öffentliche Verkehr darf nicht beeinträchtigt werden.
- Die Überprüfung erfordert einen erheblichen Zeitaufwand.
- Die Überprüfung darf nicht durch eine oberflächliche Abnahme vieler Hunde beeinträchtigt werden.
- Es erfolgt keine Punktevergabe.
- Für das Bestehen ist der gesamte Eindruck über den sich im Verkehr/Öffentlichkeit bewegenden Hund maßgeblich.
- Die Übungen können durch den Leistungsrichter individuell auf die Gegebenheiten angepasst werden.
- Der Leistungsrichter ist berechtigt, bei Zweifeln in der Beurteilung der Hunde Übungen zu wiederholen bzw. zu variieren.

Begegnung mit Personengruppe

Auf Anweisung des Leistungsrichters geht der Hundeführer mit angeleitem Hund einen angewiesenen Straßenabschnitt auf dem Gehweg. Der Leistungsrichter folgt dem Team in angemessener Entfernung. Der Hund soll an der linken Seite des Hundeführers an lose hängender Leine - mit der Schulter in Kniehöhe des Hundeführers - willig folgen. Dem Fußgänger- und Fahrverkehr gegenüber hat sich der Hund gleichgültig zu verhalten. Auf seinem Weg wird der Hundeführer von einem vorbeilaufenden Passanten (Auftragsperson) geschnitten. Der Hund hat sich neutral und unbeeindruckt zeigen. Hundeführer und Hund gehen weiter durch eine aufgelockerte Personengruppe von mindestens 6 Personen, in der eine Person den Hundeführer anspricht und mit Handschlag begrüßt. Der Hund hat auf Anweisung durch Hundeführer neben ihm zu sitzen oder zu liegen und hat sich während der kurzen Unterhaltung ruhig zu verhalten.

Begegnung mit Radfahrern

Der angeleinte Hund geht mit seinem Hundeführer einen Weg entlang und wird zunächst von hinten von einem Radfahrer überholt, der dabei Klingelzeichen gibt.

In großem Abstand wendet der Radfahrer und kommt Hundeführer und Hund entgegen. Dabei werden nochmals Klingelzeichen gegeben. Das Vorbeifahren hat so zu erfolgen, dass sich der Hund zwischen Hundeführer und vorbeifahrendem Radfahrer befindet. Der angeleinte Hund hat sich gegenüber dem Radfahrer unbefangen zu zeigen.

Begegnung mit Autos

Der Hundeführer geht mit seinem angeleiteten Hund an mehreren Autos vorbei. Dabei wird eines der Fahrzeuge gestartet. Bei einem anderen Auto wird eine Tür zugeschlagen.

Während Hundeführer und Hund weitergehen, hält ein Auto neben ihnen. Die Fensterscheibe wird herunter gedreht und der Hundeführer um eine Auskunft gebeten. Dabei hat der Hund auf Anweisung des Hundeführers zu sitzen oder zu liegen. Der Hund hat sich ruhig und unbeeindruckt gegenüber Autos und allen Verkehrsgeräuschen zu zeigen.

Begegnung mit Joggern oder Inlineskatern

Der Hundeführer geht mit seinem angeleiteten Hund einen mäßig belebten Weg entlang. Mindestens zwei Jogger überholen ihn, ohne das Tempo zu vermindern. Haben sich die Jogger entfernt, kommen erneut Jogger dem Hund und Hundeführer entgegen und laufen an ihnen vorbei, ohne die Geschwindigkeit herabzusetzen. Der Hund muss nicht korrekt bei Fuß gehen, darf die überholenden bzw. entgegenkommenden Personen jedoch nicht belästigen. Es ist statthaft, dass der Hundeführer seinen Hund während der Begegnung in die Sitz- oder Platzposition bringt.

Statt der Jogger können auch ein oder zwei Inline Skater Hund und Hundeführer überholen und ihnen wieder entgegen kommen.

Begegnung mit anderen Hunden

Beim Überholen und Entgegenkommen eines anderen Hundes mit Hundeführer hat sich der Hund neutral zu verhalten. Der Hundeführer kann das Hörzeichen „Fuß“ wiederholen oder den Hund bei der Begegnung in die Sitz- oder Platzposition bringen.

Verhalten des kurzfristig im Verkehr angeleint allein gelassenen Hundes, Verhalten gegenüber Tieren

Auf Anweisung des Leistungsrichters begeht der Hundeführer mit **angeleintem** Hund den Gehweg einer mäßig belebten Straße. Nach kurzer Strecke hält der Hundeführer auf Anweisung des Leistungsrichters und befestigt die Führleine an einem Zaun, Mauerring oder dergleichen. Der Hundeführer begibt sich außer Sicht in ein Geschäft oder einen Hauseingang. Der Hund darf stehen, sitzen oder liegen. Während der Abwesenheit des Hundeführers geht ein Passant (Auftragsperson) mit einem angeleinten Hund in einer seitlichen Entfernung von etwa fünf Schritten am Prüfungshund vorbei. **Der alleingelassene Hund hat sich während der Abwesenheit des Führers ruhig zu verhalten.** Den vorbei geführten Hund (keine Raufer verwenden) hat er ohne Angriffshandlung (starkes Zerran an der Leine, andauerndes Bellen) passieren zu lassen. Auf Richteranweisung wird der Hund wieder abgeholt.

Durchführung der Übungen

Es bleibt dem amtierenden Leistungsrichter überlassen, ob er die einzelnen Übungen mit jedem Hund an den jeweils vorgesehenen Orten durchführen oder ob er alle Prüflinge nur einige Übungen absolvieren lässt und dann den nächsten Prüfungsort aufsucht und dort ebenso verfährt.

IBGH-Prüfung der Stufen 1 bis 3

Allgemeines

Diese Prüfungen können nur von Leistungsrichtern der Sportart Gebrauchshundesport abgenommen werden.

Aufteilung und Wertigkeit der Übungen

Übung	IBGH 1	IBGH 2	IBGH 3
Leinenführigkeit	30 Punkte	20 Punkte	
Freifolge	30 Punkte	20 Punkte	20 Punkte
Absitzen aus der Bewegung	15 Punkte	15 Punkte	10 Punkte
Ablegen aus der Bewegung	15 Punkte	15 Punkte	10 Punkte
Steh aus dem Schritt	-	-	10 Punkte
Bringen auf ebener Erde	-	10 Punkte	15 Punkte
Bringen über die Schrägwand (140 cm)	-	-	15 Punkte
Voraussenden mit Hinlegen	-	10 Punkte	10 Punkte
Ablegen unter Ablenkung	10 Punkte	10 Punkte	10 Punkte
Gesamt	100 Punkte	100 Punkte	100 Punkte

Die IBGH-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 70 Punkte (Note befriedigend) erreicht wurden.

Besonderheit in der IBGH-3

Die Reihenfolge der Übungen 2 bis 6 werden vom Leistungsrichter aus folgenden 5 Varianten durch Los festgestellt:

- Variante 1: Übung 2, 4, 5, 6, 3
- Variante 2: Übung 4, 3, 6, 2, 5
- Variante 3: Übung 6, 4, 5, 3, 2
- Variante 4: Übung 3, 2, 6, 5, 4
- Variante 5: Übung 5, 6, 3, 2, 4

Alle Teilnehmer müssen die Übungen 2 bis 6 in der gleichen Reihenfolge ausführen.

Abgabe des Bringholzes

Gibt der Hund nach dem dritten Hörzeichen das Holz nicht ab, erfolgt eine Disqualifikation wegen Ungehorsam.

Bringhölzer

Die Bringhölzer müssen folgende Bestimmungen erfüllen:

- Der Steg muss aus Holz sein.
- Der Abstand vom Steg zum Boden muss mindestens 4 cm betragen.

Bei den Bringübungen der Stufen IBGH-2 und IBGH-3 darf ein dem Hundeführer gehörendes Bringholz verwendet werden. Das Gewicht des Holzes ist nicht vorgegeben.

Schrägwand

Die Schrägwand besteht aus zwei am oberen Teil verbundenen Kletterwänden von 150 cm Breite und 191 cm Höhe. Am Boden stehen diese beiden Wände so weit auseinander, dass die senkrechte Höhe 140 cm ergibt.

Die ganze Fläche der Schrägwand muss mit einem rutschfesten Belag versehen sein. An den Wänden sind in der oberen Hälfte je 3 Steigleisten 24/48 mm angebracht. Alle Hunde einer Prüfung müssen das gleiche Hindernis überspringen. Probesprünge sind während der Vorführung nicht gestattet

Übungsbeschreibungen IBGH-Prüfung

Leinenführigkeit und Freifolge

Der Hundeführer begibt sich in der Stufe IBGH-1 und IBGH-2 mit seinem angeleinten Hund und in der Stufe IBGH-3 mit freifolgendem Hund zum Leistungsrichter, lässt seinen Hund absitzen und stellt sich vor.

Nach Freigabe durch den Leistungsrichter begibt sich der Hundeführer in der Stufe IBGH-3 (IBGH-1 und IBGH-2 angeleint) mit freifolgendem Hund in die Anfangsgrundstellung. Der Hundeführer hat die Anfangsgrundstellung spätestens einzunehmen, wenn der zweite Hundeführer die Grundstellung für die Übung „Ablegen unter Ablenkung“ einnimmt.

Auf weitere Richteranweisung beginnt der Hundeführer die Übung. Aus einer geraden, ruhigen und aufmerksamen Grundstellung folgt der Hund dem Hundeführer auf das Hörzeichen für „Fuß gehen“ aufmerksam, freudig, gerade und schnell.

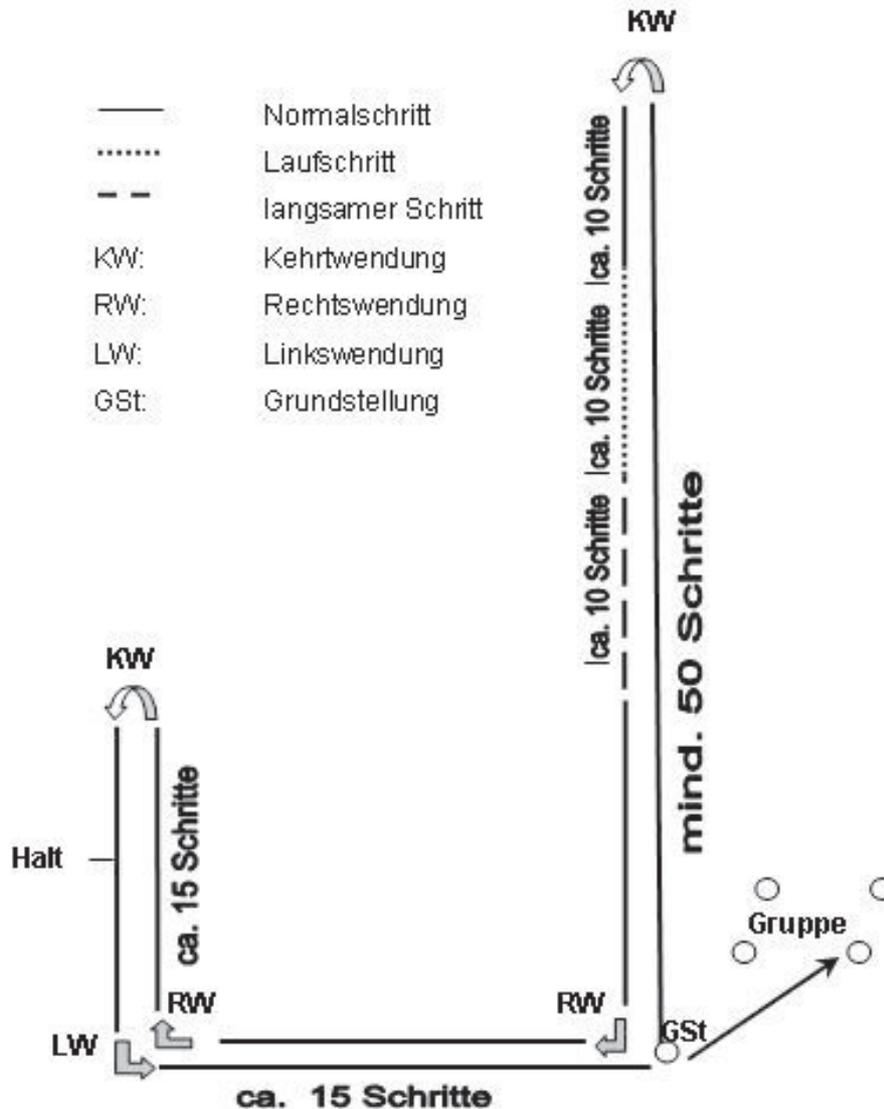
Mit dem Schulterblatt muss der Hund immer auf Kniehöhe an der linken Seite des Hundeführers in Position bleiben und sich beim Anhalten selbstständig, schnell und gerade setzen.

Zu Beginn der Übung geht der Hundeführer mit seinem Hund 50 Schritte ohne anzuhalten geradeaus. Nach der Kehrtwendung und weiteren 10 bis 15 Schritten zeigt der Hundeführer jeweils mit dem Hörzeichen für „Fuß gehen“ den Laufschrift und den langsamen Schritt (je 10 - 15 Schritte). Der Übergang vom Laufschrift in den langsamen Schritt muss ohne Zwischenschritte ausgeführt werden. Nach der zweiten Kehrtwendung ist ein Halten zu zeigen. Dabei muss sich der Hund direkt ohne Hörzeichen setzen.

In der Gruppe muss der Hundeführer mit seinem Hund eine Person links und eine Person rechts umgehen und einmal in der Gruppe anhalten. Das Gehen durch die Gruppe, deren Personen sich bewegen, ist in der Prüfungsstufe IBGH-1 in der Leinenführigkeit und in der Prüfungsstufe IBGH-2 in der Leinenführigkeit und in der Freifolge zu zeigen. Dem Leistungsrichter ist es freigestellt, eine Wiederholung zu fordern. Auf Anweisung des Leistungsrichters verlässt der Hundeführer mit seinem Hund die Gruppe und nimmt die Endgrundstellung ein. Das Loben des Hundes ist nach dem Verlassen der Gruppe nur in der abschließenden Grundstellung erlaubt.

Die Anfangsgrundstellung ist gleichzeitig auch der Platz der Endgrundstellung.

Der Verlauf der Leinenführigkeit und der Freifolge wird nach untenstehendem Schema vorgegeben. Kehrtwendungen sind vom Hundeführer linksdrehend zu zeigen. Der Hund darf dabei rechts um den Hundeführer laufen oder linksdrehend auf Kniehöhe des Hundeführers bleiben.



Die Freifolge ist auch auf den eventuell notwendigen Wegen zwischen den Übungen zu zeigen. Auch beim Holen des Bringholzes muss der Hund in korrekter Fußposition mitgeführt werden.

Bewertungskriterien:

Vorlaufen, seitliches Abweichen, Zurückbleiben, langsames oder zögerndes Absitzen, zusätzliche Hörzeichen, Körperhilfen, Fehler in der Grundstellung, Unaufmerksamkeit, mangelnde Arbeitsfreude/Motivation sowie Gedrücktheit und unfreies Verhalten des Hundes, führen zu entsprechender Entwertung.

Sitz aus der Bewegung (alle Prüfungsstufen)

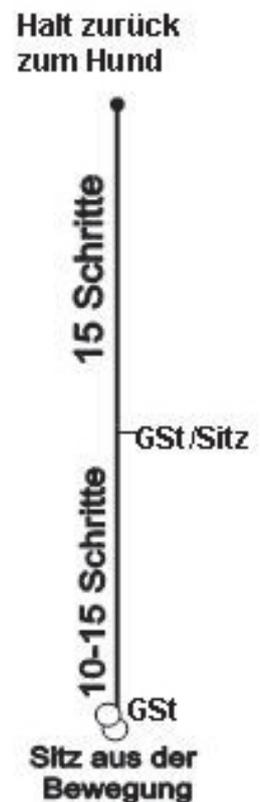
- 1. Teil: Anfangsgrundstellung, Entwicklung, Ausführung Sitz.
50% der Punkte
- 2. Teil: Entfernen vom Hund und Herantreten des Hundeführers,
Endgrundstellung. 50% der Punkte

Die Entwicklung von 10 bis 15 Schritten wird in der Prüfungsstufe IBGH 1-3 im Normalschritt ausgeführt. Nach der Entwicklung muss sich der Hund auf das Hörzeichen für „Sitzen“ sofort und in Laufrichtung absetzen, ohne dass der Hundeführer seinen Bewegungsablauf verändert oder sich umsieht.

Der Hund muss ruhig und mit Aufmerksamkeit zum Hundeführer sitzenbleiben. In allen Prüfungsstufen entfernt sich der Hundeführer 15 Schritte. Auf Richteranweisung begibt sich der Hundeführer wieder zu seinem Hund.

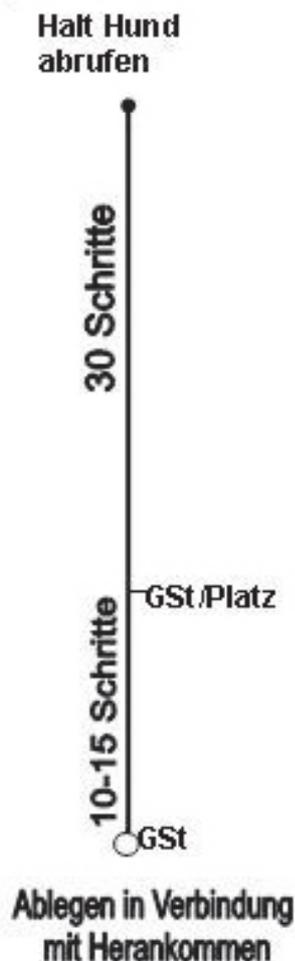
Bewertungskriterien:

Langsames Absitzen, unruhiges und unaufmerksames Sitzen wird neben sonstigen Fehlverhalten entsprechend entwertet. Steht oder legt sich der Hund wird die Übung mit zusätzlich -5 Punkten pflichtentwertet.



Ablegen in Verbindung mit Herankommen

- 1. Teil: Anfangsgrundstellung, Entwicklung, Ausführung Platz.
50% der Punkte
- 2. Teil: Herankommen, Vorsitzen, Endgrundstellung
50% der Punkte



Die Entwicklung von 10 bis 15 Schritten wird in der Prüfungsstufe IBGH 1-3 im Normalschritt ausgeführt. Auf das Hörzeichen für „Hinlegen“ muss sich der Hund sofort und gerade in Laufrichtung legen, ohne dass der Hundeführer seinen Bewegungsablauf verändert oder sich umsieht. Der Hundeführer geht noch mindestens 30 Schritte und dreht sich zu seinem Hund um. Dieser hat bis zum Abrufen ruhig und mit Aufmerksamkeit zum Hundeführer liegen zu bleiben. Auf Anweisung des Leistungsrichters wird der Hund mit dem Hörzeichen für „Herankommen“ oder „Rufname des Hundes“ herangerufen.

Der Hund muss freudig, zielstrebig und direkt herankommen, und sich dicht und gerade vor den Hundeführer setzen. Auf das Hörzeichen für die Abschlussgrundstellung hat sich der Hund direkt in die Endgrundstellung zu begeben.

Besonderheit IBGH:

Bei allen Prüfungsstufen, in der der Hund zum Hundeführer herangerufen wird, muss der Hund nicht vorsitzen. Er kann sofort in die Endgrundstellung gehen.

Bewertungskriterien:

Langsames Ablegen, unruhiges und unaufmerksames Liegen, nicht zielstrebiges Herankommen, Hilfen des Hundeführers wie z.B. Grätschstellung, führen neben sonstigem Fehlverhalten zur entsprechenden Entwertung. Sitzt oder steht der Hund, wird die Übung mit zusätzlich 50 % der Gesamtübung entwertet.

Für einen Hund, der auf das 2. Zusatzhörzeichen nicht kommt, ist die Übung mit mangelhaft (NULL) zu bewerten. In diesem Fall darf der Hund abgeholt werden und die weitere Prüfung darf fortgesetzt werden.

Steh aus dem Schritt (IBGH-3)

- 1. Teil: Anfangsgrundstellung, Entwicklung, Ausführung Steh.
50% der Punkte
- 2. Teil: Herantreten des Hundeführers, Endgrundstellung
50% der Punkte

Nach einer Entwicklung von 10 bis 15 Schritt muss der Hund auf das Hörzeichen für „Stehen“ sofort und gerade in Laufrichtung stehen bleiben, ohne dass der Hundeführer seinen Bewegungsablauf unterbricht. Der Hundeführer geht noch mindestens 15 Schritte und dreht sich dann zu seinem Hund um. Auf Anweisung des Leistungsrichters geht der Hundeführer zu seinem Hund zurück, stellt sich auf die rechte Seite und nimmt den Hund mit Hörzeichen in die Grundstellung.

Bewertungskriterien:

Kein sofortiges Stehen, unruhiges und unaufmerksames Stehen, Hilfen des Hundeführers führt neben sonstigem Fehlverhalten zu entsprechender Entwertung. Sitz oder liegt der Hund, wird die Übung mit zusätzlich -5 Punkten pflichtentwertet.

Bringen auf ebener Erde (IBGH-2 und IBGH-3)

Der Hund muss nicht vorsitzen. Er kann mit dem Holz sofort in die Endgrundstellung gehen.

Aus gerader Grundstellung wirft der Hundeführer das Bringholz etwa 10 Meter weit. Ein Ausfallschritt ist beim Werfen erlaubt, nur muss nach dem Beiziehen des Beines eine Pause von ca. 3 Sekunden eingehalten werden. Das Hörzeichen für „Bringen“ darf erst gegeben werden, wenn das Bringholz ruhig liegt.

Auf das Hörzeichen für „Bringen“ hat der Hund direkt zum Holz zu laufen, es sofort aufzunehmen und seinem Hundeführer direkt zu bringen. Dabei sind zielstrebige, motivierte Hin- und Rückläufe zu zeigen. Beim Vorsitz (bzw. wenn der Hund direkt in die Grundstellung kommt) und auch während des Apportierens muss das Bringholz ruhig im Fang gehalten werden bis ihm der Hundeführer nach einer Pause von ca. 3 Sekunden das Bringholz mit dem Hörzeichen für „Abgeben“ abnimmt.

Beim Vorsitz (bzw. in der Endgrundstellung) ist ein gutes Präsentieren des Holzes gefordert. Beim Vorsitz ist nach einer weiteren Pause von ca. 3 Se-

kunden der Hund auf Hörzeichen für die Grundstellung in die Endgrundstellung zu nehmen.

Das Bringholz ist in der rechten Hand mit dem nach unten ausgestreckten Arm des Hundeführers zu halten. Das Bringholz ist vom Hundeführer in den dafür vorgesehenen Ständer abzulegen.

Bewertungskriterien

Unmotiviertes nicht zielstrebiges Agieren des Hundes beim Hin- und Rücklauf, Fehler beim Aufnehmen, Fallenlassen des Bringholzes, Spielen oder Knautschen, Grätschstellung des Hundeführers, Fehler beim Vorsitzen und bei den Grundstellungen (z.B. unruhiges Verhalten), entwerten ebenso wie Hilfen des Hundeführers.

Bringen über die Schrägwand (IBGH-3)

Der Hund muss nicht vorsitzen. Er kann mit dem Holz sofort in die Endgrundstellung gehen.

Aufstellung vor der Schrägwand

Der Hundeführer nimmt mit seinem Hund mindestens 4 Meter vor der Schrägwand die Grundstellung ein. Aus gerader Grundstellung wirft der Hundeführer ein Bringholz über eine 140 cm hohe Schrägwand. Ein Ausfallschritt ist beim Werfen erlaubt. Nach Beiziehen des Beines ist eine Pause von ca. 3 Sekunden einzuhalten. Der Hund soll frei und ruhig neben seinem Hundeführer sitzen.

Auf das Hörzeichen für „Springen“ hat der Hund den Sprung auszuführen, während des Sprunges ist das Hörzeichen für „Bringen“ zu geben. Der Hund hat direkt zum Holz zu laufen, es sofort aufzunehmen und mit einem Rücksprung seinem Hundeführer direkt zu bringen.

Der Hund hat die gesamte Übung motiviert auszuführen und dabei kraftvolle Sprünge zu zeigen. Beim Vorsitz (bzw. in der Endgrundstellung) und auch während des Apportierens muss das Bringholz ruhig im Fang gehalten werden bis ihm der Hundeführer nach einer Pause von ca. 3 Sekunden das Bringholz mit dem Hörzeichen für „Abgeben“ abnimmt. Beim Vorsitz (bzw. in der Endgrundstellung) ist ein gutes Präsentieren des Holzes gefordert. Beim Vorsitz des Hundes ist nach einer weiteren Pause von ca. 3 Sekunden der Hund auf Hörzeichen für „die Grundstellung“ in die Endgrundstellung zu nehmen.

Das Bringholz ist in der rechten Hand mit dem nach unten ausgestreckten Arm des Hundeführers zu halten. Das Bringholz ist vom Hundeführer in den dafür vorgesehenen Ständer abzulegen.

Bewertungskriterien

Unmotiviertes nicht zielstrebiges Agieren des Hundes, Fehler beim Aufnehmen, Fallenlassen des Bringholzes, Spielen oder Knautschen, Grätschstellung des Hundeführers, Fehler beim Vorsitzen und bei den Grundstellungen (z.B. unruhiges Verhalten), Hilfen des Hundeführers führen zu entsprechender Entwertung.

Um eine Teilbewertung zu bekommen, muss der Hund auf jeden Fall bringen und mindestens einen Sprung zeigen. Für einen nicht gezeigten Sprung gibt es eine Pflichtentwertung, zusätzlich zu anderem Fehlverhalten, von -5 Punkten.

Voraussenden mit Hinlegen (IBGH-2 und IBGH-3)

- 1. Teil: Anfangsgrundstellung, Entwicklung, Ausführung Vorauslaufen. 50% der Punkte
- 2. Teil: Annahme des Hörzeichens für „Hinlegen“ nach Anweisung des Leistungsrichters, Endgrundstellung, 50 % der Punkte

Lässt der Hund sich nicht vom Hundeführer mindestens 50% der geforderten Distanz vorausschicken, oder lässt er sich auch nicht mit 3 Hörzeichen stoppen, erfolgt keine Bewertung der Übung.

Auf das einmalige Hörzeichen für Voraussenden und gleichzeitigem, einmaligen Erheben des Armes schickt der Hundeführer den Hund „Voraus“ und bleibt stehen. Hierauf muss sich der Hund zielstrebig, geradlinig und in schneller Gangart mindestens 30 Schritte in die angezeigte Richtung entfernen. Auf Anweisung des Leistungsrichters gibt der Hundeführer das Hörzeichen für „Hinlegen“, worauf sich der Hund sofort legen muss. Der Hundeführer darf den Arm so lange richtungsweisend hochhalten, bis sich der Hund gelegt hat.

Auf Anweisung des Leistungsrichters geht der Hundeführer zu seinem Hund und stellt sich rechts neben ihn. Nach ca. 3 Sekunden muss sich der Hund nach Anweisung des Leistungsrichters auf das Hörzeichen für „Sitzen“ schnell und gerade in Grundstellung aufsetzen.

Bewertungskriterien

Fehler in der Entwicklung, nicht entschlossenes Vorausgehen, verzögern-des ausführen des Ablegens, unruhiges Liegen sowie Fehler bei den Grundstellungen führen zur weiteren Entwertung der Übung.

Hund lässt sich auf 1. Hörzeichen stoppen, legt sich nicht.

Ein Zusatzhörzeichen zum Legen -1,5 Punkte

Hund lässt sich auf 1. Hörzeichen stoppen, legt sich aufs

2. Zusatzhörzeichen -2,5 Punkte

Hund lässt sich auf 1. Hörzeichen stoppen, legt sich aber aufs

2. Zusatzhörzeichen nicht. -3,5 Punkte

Hund lässt sich erst auf 1. Zusatzhörzeichen stoppen.

Legt sich -2,5 Punkte

Hund lässt sich erst auf 2. Zusatzhörzeichen stoppen.

Legt sich. -3,5 Punkte

Hund lässt sich auf 2. Zusatzhörzeichen nicht stoppen. 0 Punkte

Hund hat bei Voraus direkt auf 1. Hörzeichen für „Hinlegen“ die Position eingenommen, steht aber auf, nachdem die Richteranweisung zum Herantreten an den Hundeführer erteilt wurde, lässt sich bis auf 50% der Distanz zum Hundeführer durch ein Hörzeichen stoppen.

Bewertung bis -5 Punkte

Weiteres Fehlverhalten wird zusätzlich entwertet.

Fehler in der Entwicklung, nicht entschlossenes Vorausgehen, verzögern-des ausführen des Ablegens, unruhiges Liegen sowie Fehler bei den Grundstellungen führen zur weiteren Entwertung der Übung.

Ablegen unter Ablenkung

- Während der Vorführung des anderen Hundes ist diese Übung zu zeigen.
- Der Hund wird an einem vom Leistungsrichter zugewiesenen Platz aus der Grundstellung mit dem Hörzeichen für „Hinlegen“ (Platz) abgelegt.
- Der Hundeführer hat dann auf Anweisung des Leistungsrichters 30 Schritt entfernt in Sicht des Hundes (dem Hund den Rücken zugewendet) zu stehen.
- Der Hund muss ohne Einwirkung des Hundeführers ruhig liegen bleiben, während der andere Hund arbeitet.

Bewertungskriterien

Fehler bei den Grundstellungen, unruhiges Verhalten, Hilfen des Hundeführers, zu frühes Aufstehen, Stehen oder Setzen, Verlassen des Ablageplatzes führen zu entsprechenden Entwertungen.

Bei Verlassen der Ablage von mehr als drei Meter gelten folgende Regeln, um eine Teilbewertung von 50% abzüglich anderen Fehlverhaltens zu ermöglichen:

IBGH-1: Teilbewertung möglich wenn gegenführender Hund die dritte Übung vollendet hat.

IBGH-2: Teilbewertung möglich wenn gegenführender Hund die vierte Übung vollendet hat.

IBGH-3: Teilbewertung möglich wenn gegenführender Hund die fünfte Übung vollendet hat.

Kommt der Hund dem Hundeführer beim Abholen entgegen, werden bis zu 3 Punkte abgezogen.

In Zweifelsfällen gelten die Ausführungen und Bestimmungen der IGP-PO der FCI von Januar 2019.

Deutscher Hundesportverband (dhv) e.V.

<https://www.dhv-hundesport.de>



Veröffentlichung dieses Regelwerkes online/offline nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Urhebers.

1. Druckauflage Deutscher Hundesportverband (dhv) e.V. April 2019